

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma Haubner GmbH – Stand: 09. August 2016

1. Geltung

1.01 Für alle Angebote, Vertragsvereinbarungen, Auftragserteilungen und Auslieferungen unseres Hauses gelten ausschließlich unsere allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.

1.02 Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten als Vertragsbestandteil, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist oder der Kunde unmittelbar nach der Auftragserteilung schriftlich widerspricht.

1.03 Abweichende Vereinbarungen, Abreden und Zusicherungen jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

1.04 Allgemeine Einkaufsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, soweit sie von uns schriftlich anerkannt wurden. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, soweit sie unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.05 Ein Widerspruch gegen unsere allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen muss unverzüglich, ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Die Übersendung allgemeiner Vertragsbedingungen oder sonstiger Bedingungen durch den Kunden, formularmäßige Abwehrklauseln oder das Schweigen des Kunden auf die allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten nicht als Widerspruch.

1.06 Werden allgemeine Vertragsbedingungen des Kunden ebenfalls Vertragsgegenstand und widersprechen einzelne Vorschriften den vorliegenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen, so werden insofern die gesetzlichen Regelungen Gegenstand des Vertrages. Der Vertrag als solcher bleibt hiervon unberührt. Die Abnahme der Ware durch den Kunden gilt als Anerkennung vorliegender allgemeiner Geschäfts- und Lieferbedingungen.

2. Vertragsabschlussbefugnis des Vertragspartners

Sowohl bei schriftlichen als auch bei mündlichen Vertragsabschlüssen versichert der Empfänger unserer Waren oder Leistungen den Vertrag im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abzuschließen. Erfolgt der Vertragsschluss für einen Dritten, insbesondere eine juristische Person, so hat der Kunde hierauf ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall versichert er zur Auftragserteilung vom Vertretenen ausdrücklich bevollmächtigt zu sein.

3. Allgemeine Haftungsbestimmungen

Eigenschaften werden nur bei schriftlichen Zusicherungen von uns zugesichert. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet grundsätzlich lediglich die nähere Leistungs- und Warenbezeichnung und begründet keine Eigenschaftszusicherung durch uns.

4. Zurückbehaltung/Aufrechnung

Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts und die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch unseren Vertragspartner ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine gegen uns rechtskräftig festgestellte, von uns ausdrücklich anerkannte oder entscheidungsreife Forderung handelt.

5. Angebote und Aufträge

5.01 Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend und können von uns vor Zugang einer schriftlichen Annahme des Kunden ohne Begründung widerrufen werden.

5.02 Änderungen des Vertrages und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

6. Preise

6.01 Ist im Rahmen der Auftragserteilung kein Preis ausdrücklich vereinbart worden, gilt der am Tag der Lieferung gültige Listenpreis zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer ohne weiteren Abzug.

6.02 Erhöht sich der Listenpreis zum Zeitpunkt der Auslieferung um mindestens 10 % gegenüber dem Zeitpunkt der Bestellung durch den Kunden auf Grund veränderter Material-, Lohn- oder sonstiger Kosten, sind wir berechtigt, den vereinbarten Kaufpreis auf den aktuellen Listenpreis zu erhöhen. Der Vertragspartner ist im Falle der Geltendmachung der Erhöhung durch uns berechtigt, vom Vertrag innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnis von der Preiserhöhung zurückzutreten.

6.03 Angebotspreise vor Vertragsabschluss haben 14 Tage Gültigkeit.

6.04 Die jeweils aktuell gesetzliche Mehrwertsteuer wird dem Kunden neben dem vereinbarten Preis bzw. dem Listenpreis in Rechnung gestellt, sofern er uns nicht mit Auftragserteilung – spätestens bis zur Versendung der ersten Abschlagsrechnung – eine Freistellungsbescheinigung gem. § 48 EStG oder eine entsprechende Bestätigung des Finanzamtes vorlegt, wonach die Rechnung nach § 13 b UStG ohne Umsatzsteuer zu stellen ist.

7. Lieferungen-/Montage- und Gefahrübergang

7.01 Angegebene oder vorgeschriebene Liefertermine/-fristen oder Montagefristen-/termine sind unmittelbar mit uns zu vereinbaren und bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Sie gelten – sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart worden ist – nicht als Fixtermine, sondern sind unverbindlich.

7.02 Sofern ein Leistungs- oder Liefertermin/-frist oder Montagetermin/-frist von uns überschritten wird, kann uns der Kunde zwei Wochen nach Frist- oder Terminüberschreitung durch Mahnung in Verzug setzen.

7.03 Lieferfristen-/termine oder Montagefristen-/termine bzw. eine Nachfrist sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand den Versandort verlassen hat oder der Liefergegenstand von uns zur Versendung bereitgestellt wurde.

7.04 Die/Der Lieferfrist-/termin oder Montagefrist-/termin verlängert sich angemessen bei Krieg, Aufruhr, Arbeitskämpfen, Materialbeschaffungs- und Energieversorgungsschwierigkeiten, Mangel an Transportmitteln, die nicht von uns zu vertreten sind, behördlichem Eingreifen sowie bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unserer Willensbildung liegen und die nicht von uns zu vertreten sind. Gleiches gilt für den Fall der Verzögerung bzw. der mangelhaften Lieferung unserer Subunternehmer oder Lieferanten, die für unsere Leistungsfähigkeit Voraussetzung ist.

7.05 Sofern eine Montage gegenüber dem Kunden nicht geschuldet ist, erfolgt die Versendung der vertragsgemäßen Waren ab unserem Herstellungsbetrieb (Erfüllungsort) auf Gefahr des Kunden. Mit Aussonderung der vom Kunden bestellten Waren und Anzeige der Versandbereitschaft gegenüber dem Kunden bzw. dem beauftragten Transportunternehmer, geht die Gefahr für den Untergang der Ware auf den Kunden über. Verzögert sich die vertragsgemäße Abnahme infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Kunden über.

7.06 Wiedereinlagerungs- und Retourenkosten hat nach einer vereinbarten Rückgabe der Ware der Kunde zu tragen.

7.07 Bei Erteilung von Aufträgen setzen wir die Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kunden voraus. Treten beim Kunden Ereignisse ein, die sachlich begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit und seiner Zahlungsfähigkeit rechtfertigen, oder werden uns seine Kreditwürdigkeit beeinträchtigende Umstände erst nach Vertragsabschluss bekannt, so können wir den Beginn oder die Fortführung der Arbeiten von einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen. Der Nachweis der zweifelhaften Kreditwürdigkeit gilt durch die Auskunft einer angesehenen Auskunftsstelle oder Bank als erbracht, ohne dass die Vorlage der Auskunft vom Auftraggeber verlangt werden kann. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so sind wir verpflichtet, den Kunden durch eingeschriebenen Brief aufzufordern, innerhalb angemessener Frist Sicherheit oder Vorauszahlung zu leisten.

8. Gewährleistung/Gewährleistungsfristen

8.01 Ist der Kunde Kaufmann und ist von uns eine Montage der zu liefernden Ware nicht geschuldet, hat er die von ihm erworbenen Gegenstände unmittelbar nach Empfangnahme zu untersuchen und wenn sich ein Mangel (optisches Erscheinungsbild, Abmessungen, Material) zeigt, innerhalb von 10 Tagen ab Übergabe

schriftlich den Mangel gegenüber uns anzuzeigen. Bei offensichtlichem Transportschäden, nämlich dass bereits die äußere Verpackung einen erkennbaren Schaden aufweist, ist der Kunde verpflichtet, dies bei Empfangnahme gegenüber dem Transporteur zu rügen, schriftlich auf dem Lieferschein zu vermerken und uns den Lieferschein noch am selben Tag per Telefax zu übermitteln. Unterlässt der Kunde diese Rüge gegenüber dem Transporteur und uns innerhalb dieser Frist, so gilt die beim Kunden angelieferte Ware vom Kunden gegenüber uns als genehmigt. Ein Gewährleistungsrecht steht dem Kunden für diese Beschädigung in diesem Fall nicht zu.

8.02 Bei Lieferung neu hergestellter Gegenstände und Leistungen sind wir im Fall des Vorliegens berechtigter Mängel nach unserer Wahl zur zweimaligen Durchführung einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Führt auch die zweimalige Nachbesserung desselben Mangels oder die Ersatzlieferung nicht dazu, dass der Kunde in Besitz einer mangelfreien Ware und/oder Leistung gelangt, so sind wir noch einmal zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt, es sei denn, die Nachbesserung ist endgültig fehlgeschlagen und eine weitere Ersatzlieferung ist nicht möglich oder eine weitere Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist dem Kunden nicht mehr zumutbar. Für diesen Fall wird dem Kunden nach seiner Wahl das Recht auf Minderung des Kaufpreises oder das Recht zum Rücktritt vom Vertrag eingeräumt.

8.03 Für den Fall der Erklärung des Rücktritts durch den Kunden werden Schadensersatzansprüche des Kunden gegen uns nach §§ 440, 280, 281, 283, 311 a, 437 Nr. 3 BGB sowie aus sonstigen Rechtsgründen ausgeschlossen. Haftungsansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit dem Kunden diese gegen uns zustehen, bleiben hiervon unberührt. Die Geltendmachung des Ersatzes auf Grund des abgeschlossenen Kaufvertrages vom Kunden getätigter verboglicher Aufwendungen nach § 284 BGB bleibt erhalten. Diese hat der Kunde gegenüber uns schriftlich durch Vorlage von Originalbelegen nachzuweisen.

8.04 Sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden, der nicht Verbraucher ist, aus Kauf- oder Werkverträgen über neu hergestellte bewegliche Sachen – soweit sie nicht bereits nach 8.03 ausgeschlossen sind – verjähren innerhalb von einem Jahr nach Beginn der gesetzlichen Gewährleistungsfrist. Dies gilt nicht, sofern es sich um den Einbau einer von uns hergestellten Treppe handelt, die in ein Gebäude von uns eingebracht wird. In diesem Fall gilt Ziffer 13.

8.05 Eigenmächtige Nachbesserungen des Kunden können zum Ausschluss der Nachbesserungsansprüche bzw. des Ersatzlieferungsrechts führen, soweit die Nachbesserungsmöglichkeit für uns hierdurch erheblich erschwert bzw. unmöglich wird.

8.06 Ein besonderer Verwendungszweck für den Vertragsgegenstand gilt nur dann als vereinbart, wenn zwischen uns und dem Kunden diesbezüglich eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, leisten wir Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der Sache erwarten kann. Soweit dem Kunden von uns einzelne Leistungsbeschreibungen des Vertragsgegenstandes bei Vertragsschluss mitgeteilt werden, so gelten ausschließlich unsere Leistungsbeschreibungen. Die Herstellerangaben werden hierdurch als Vertragsgegenstand ausgeschlossen.

Eigenschaften werden nur bei schriftlicher Zusicherung von uns zugesichert. Eine bloße Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet lediglich die nähere Leistungs- und Warenbezeichnung und begründet keine Zusicherung einer Eigenschaft, die über die gewöhnliche Verwendung des Vertragsgegenstandes hinaus geht.

8.07 Ist der Kunde Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsverjährungsfrist im Falle eines Kaufvertrages über eine neue Sache ein Jahr, im Falle einer von uns erbrachten Werk-/ oder Werklieferleistung ebenfalls ein Jahr, sofern es sich um einen Werk- oder Werklieferungsvertrag über eine bewegliche Sache handelt. Vereinbaren wir mit dem Kunden, der Unternehmer ist, einen Werk- oder Werklieferungsvertrag bei einem Bauwerk, beträgt die Gewährleistungsverjährungsfrist vier Jahre.

9. Schadensersatzansprüche

9.01 Wir haften bei vertraglicher oder außervertraglicher Haftung nur für Schäden, die durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder einfache Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen wegen vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden entstanden sind, soweit wir uns nicht nach § 831 BGB exkulpieren können.

Dasselbe gilt für die Verletzung von Aufklärungspflichten. In den übrigen Fällen von fahrlässigem Verschulden haften wir für hierdurch entstehende Schäden nur dann, sofern der Schaden durch eine von uns abgeschlossene Haftpflichtversicherung abgedeckt ist, wir eine Kardinalpflicht des Vertrages verletzt haben, der Schaden auf die Verletzung einer zugesicherten Eigenschaft oder einer zurechenbaren arglistigen Täuschung basiert.

9.02 Unsere Haftung ist grundsätzlich begrenzt auf den jeweils entstehenden unmittelbaren Schaden. Hierbei haben wir nur den Schaden zu ersetzen, der nach gewöhnlichem Lauf der Dinge zu erwarten ist oder der die gewöhnlich eintretende Wertminderung nicht übersteigt. Für mittelbare Schäden haften wir nur, soweit der Schaden durch eine von uns abgeschlossene Haftpflichtversicherung abgedeckt ist, der Schaden auf der Verletzung einer zugesicherten Eigenschaft oder einer arglistigen Täuschung des Kunden basiert. In diesem Fall sind wir verpflichtet, unsere Ersatzansprüche gegen die Haftpflichtversicherung an den Kunden auf dessen Verlangen abzutreten.

9.03 Soweit der Kunde eine von uns gekaufte, neu hergestellte Sache an einen Verbraucher weiterverkauft hat und diese Sache infolge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Verbraucher den Kaufpreis gemindert hat, ist ein Schadensersatzanspruch und ein Aufwandsersatzanspruch uns gegenüber ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes eine wenigstens grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von uns zu Grunde liegt.

10. Eigentumsvorbehalt

10.01 Sämtliche unserer Lieferungen erfolgen an den Kunden unter Eigentumsvorbehalt.

10.02 Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und der Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit der konkreten Lieferung der Ware noch entstehenden Forderung unser Eigentum.

10.03 Unsere Forderungen und die des Kunden werden in eine laufende Rechnung eingestellt, ohne dass es sich hierbei um ein Kontokorrent im Sinne des § 355 HGB handeln muss. Das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bleibt bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus dieser laufenden Rechnung durch den Kunden bei uns. Der Kontosaldo dieser laufenden Rechnung muss demnach zunächst den Kontostand „0“ aufweisen, bis das Eigentum unmittelbar auf den Kunden übergeht.

10.04 Die Verpfändung der Sicherungsübereignung der durch uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist dem Kunden untersagt.

10.05 Nach Ausgleich des mit dem Kunden geführten Kontos und/oder der Bezahlung aller unserer gegen den Kunden offen stehenden Forderungen, gehen die bisherigen Eigentumsrechte uneingeschränkt auf den Kunden über.

10.06 Bei Verbindung der von uns gelieferten Waren (insbesondere Treppen) mit einem Gebäude verbleibt das Eigentum an der Treppe bei uns. Wir werden berechtigt, für den Fall der Nichtzahlung unserer Forderung, die Treppe jederzeit aus dem Gebäude wieder auszubauen. Hierzu ermächtigt uns der Kunde bereits jetzt unwiderruflich zum Zugang zu der Treppe, auch wenn sich dieselbe in einem befriedeten Besitztum befindet.

10.07 Soweit die mit Eigentumsvorbehalt belastete Ware be- oder verarbeitet wird, wird die Be- oder Verarbeitung unter Begründung eines Verwahrungsverhältnisses für uns vorgenommen. Der Kunde verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. § 690 BGB findet keine Anwendung. Der Kunde hat für diese Ware die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

10.08 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermengung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, durch den Kunden, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache, im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zur Gesamtware zu.

Die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung gilt in diesen Fällen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware als an uns erfolgt. Wir nehmen die Abtretung an.

10.09 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages bei einem Dritten verwendet und/oder in eine andere Sache oder einem Gebäude eingebaut, wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware im Voraus mit allen Nebenrechten einschließlich etwaiger Schadenersatzansprüche an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben. Bei Lieferung von Vorbehaltswaren, Zahlungsverzug und Zahlungsbedenken sind wir berechtigt, die still im Voraus an uns abgetretenen Forderungen offen zu legen.

10.10 Pfändungen und jede Art der Einschränkung unserer Eigentumsrechte sind uns unverzüglich mitzuteilen.

10.11 Wir sind berechtigt unter Befreiung von gesetzlichen Vorschriften, die an uns genommene Vorbehaltsware nach freiem Ermessen weiter zu verkaufen, wobei gegenüber dem Kunden eine Abrechnung über den Verkauf erstellt wird.

10.12 Bei Beschädigung oder sonstiger Beeinträchtigung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren tritt der Kunde die ihm aus der Versicherung zustehende Schadensforderung gegenüber der Versicherung in Höhe der Beschädigung oder des Ausfalls unseres Vorbehalts Eigentums im Voraus an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

10.13 Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Gesamtsicherheiten aus der laufenden Geschäftsverbindung unsere Kontoforderung um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe der übersteigenden Sicherung und Übertragung des Eigentums auf den Kunden verpflichtet, soweit die Sicherung 120 % der Forderung übersteigt. Für die Bewertung der Sicherheiten sind für gebrauchte Ware die jeweils aktuell gültigen Marktpreise, für neuwertige Ware die mit dem Kunden vereinbarten Kaufpreise bzw. unsere aktuell gültigen Listenpreise heranzuziehen.

11. Vertragsabwicklung/Abnahme

11.01 Sofern uns Kosten im Rahmen der Vertragsabwicklung entstehen, insbesondere im Rahmen der Montage durch eine Verzögerung die vom Kunden, seinem Erfüllungsgehilfen oder von Dritten – die der Sphäre des Kunden zuzuordnen sind – verursacht wurde, hat der Kunde insofern die uns entstehenden Mehrkosten (Regiestunden, Kosten für Monteure und Mitarbeiter sowie ggf. Reisekosten, etc.) zu erstatten. Der Kunde hat auch diejenigen Mehrkosten zu tragen, die uns durch Konstruktionsänderungen entstehen, die wir nicht zu vertreten haben und die uns bis zum Vertragsschluss noch nicht bekannt waren.

11.02 Werden Leistungen von uns auf Regie erbracht, hat der Kunde zu gewährleisten, dass sich auf der Baustelle stets ein zeichnungsberechtigter Vertreter befindet, der die von uns auf Regie geleisteten Stunden als richtig anerkennt. Sollte dies nicht der Fall sein, sind Regiestunden anerkannt, sofern sie nach Ableistung innerhalb einer Woche dem Kunden schriftlich bekannt gegeben werden und dieser den Stunden nicht unter konkreter Angabe von Gründen innerhalb von drei Tagen widerspricht. Sofern mit dem Kunden ein Montagetermin vereinbart oder wenigstens zwei Tage vorher angekündigt wird, so hat der Kunde diesen Montagetermin – bei mehrtägigen Montageen für den letzten Montagetermin – einen zeichnungsberechtigten Vertreter zu stellen, der bevollmächtigt ist, die von uns erbrachte Werk- oder Werklieferleistung abzunehmen. Kommt eine formelle Abnahme nicht zustande, weil kein Vertreter des Kunden auf der Baustelle anwesend ist, so wird die mangelfreie Abnahme fingiert, sofern er den von uns an ihn übersandten Abnahmeprotokoll nicht innerhalb von drei Kalendertagen nach Zugang des von uns erstellten schriftlichen Abnahmeprotokolls unter konkreter Mangelangabe widerspricht. Für diesen Fall hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb von fünf Werktagen ein neuer Abnahmetermin vereinbart wird. Die hierdurch für uns entstehenden Kosten hat der Kunde – über den vereinbarten Werk- oder Werklieferungspreis hinaus – auf Regie (Fahrtkosten + Monteuregiekosten) an uns zu erstatten. Der Kunde hat bis zu dieser zweiten Abnahme zu gewährleisten, dass niemand mit der von uns erbrachten Werk- oder Werklieferungsleistung in Kontakt kommt und insbesondere unsere Werk- oder Werklieferungsleistung nicht benutzt wird.

11.03 Auf unser Verlangen sind sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.

11.04 Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Kunden über, sofern er diese nach den vorstehenden Vorschriften nicht ohnehin trägt.

12. Zahlungsbedingungen

12.01 Unsere Rechnungen sind sofort rein netto zur Zahlung fällig. Der Kunde kommt am 1. Kalendertag des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats in Zahlungsverzug.

12.02 Alle vereinbarten Preise sind Nettopreise und gelten zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ohne Skonto, Rabatte, Boni oder sonstige Nachlässe. Eventuelle Steuern und Zölle sind gesondert zu vergüten.

12.03 Der Kunde verpflichtet sich an uns ab dem in Ziffer 5.01 definierten Verzugszeitpunkt bzw. ab einem gesetzlichen Verzugszeitpunkt – sofern dieser früher ist – an uns 8 % Zinsen p. a. über dem Basiszinssatz zu bezahlen.

12.04 Wir sind grundsätzlich berechtigt, Abschlagsrechnungen in Höhe des Wertes der jeweils erbrachten Leistung zu stellen. Bei Massivholztreppen und -geländer sind nach Auftragserteilung 30 % Abschlag der Gesamtforderung zur Zahlung fällig. Bei Treppenaufträgen sind nach Montage der Stahlkonstruktion 70 % des Auftragswertes zur Zahlung fällig.

Leistet der Auftraggeber die Abschlagszahlung nicht zum Fälligkeitszeitpunkt, so sind wir berechtigt, weitere Leistungen auch aus anderen Aufträgen des Kunden – bis zur vollständigen Begleichung der Abschlagsrechnung – zurückzuhalten oder nach Mahnung vom Vertrag zurückzutreten und den Verzugschaden geltend zu machen.

12.05 Stehen dem Kunden Forderungen gegen uns zu, sind wir berechtigt, mit Wertstellungen der Forderung des Kunden gegenüber unseren Forderungen die Aufrechnung zu erklären.

12.06 Kosten die mit der Zahlungsweise des Kunden verbunden sind, trägt der Kunde.

13. Rechtsverzicht und besondere Vereinbarungen

Verzichte auf Rechte aus diesen allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen, aus Gesetz oder einem sonstigen Rechtsgrund und besondere Vertragsvereinbarungen können von unseren Mitarbeitern nur mit schriftlicher Zustimmung eines Geschäftsführers vereinbart werden. Mitarbeiter, mit Ausnahme des Geschäftsführers, sind zum Abschluss von Vereinbarungen, die den allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen oder einer individualvertraglichen Vereinbarung widersprechen oder von dieser bzw. diesen abweichen, nicht bevollmächtigt.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

14.01 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen auf Grund eines mit unserem Haus abgeschlossenen Vertrags ist unser Firmensitz in Neumarkt-Pölling.

14.02 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem zu Grunde liegenden Vertragsverhältnis ist Neumarkt i. d. Opf., soweit der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

14.03 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze ist daher ausgeschlossen.

15. Schlussbestimmungen

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen oder der einzelvertraglich vereinbarten Vertragsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der Vertrag insgesamt nicht berührt. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, eine Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.